

überreicht durch unser Mitglied:



Stundenverrechnungssätze

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen Sie sind gut und gesund in das neue Jahr gestartet!

Auch wir starten wieder mit unseren regelmäßigen Info-Briefen und werden Sie auch im Jahr 2012 als Geschäftspartner mit wichtigen Informationen rund um das Thema „Kfz-Schadengutachten“ begleiten.

Die Angriffe der Versicherer auf die Stundenverrechnungssätze werden heftiger

Über diese Thematik haben wir Sie bereits informiert - da die Versicherer im Haftpflichtschadensfall aber immer häufiger die Stundenverrechnungssätze zu kürzen versuchen, gehen wir nochmals auf den Sachverhalt ein.

Grundsätze bei der fiktiven Abrechnung

Bei der fiktiven Abrechnung gilt nach den Grundsätzen der sogenannten „VW-Entscheidung“ des BGH (Urteil vom 20.10.2009, Az: VI ZR 53/09) und weiterer BGH-Entscheidungen folgendes:

- Maßstab sind die lokalen Preise der Markenwerkstatt
- Weist der Versicherer jedoch eine mühelos erreichbare gleichwertige Reparaturmöglichkeit nach, **kann der Geschädigte dies zurückweisen, wenn Der Verweis unzumutbar ist:**
 - Unzumutbar ist der Verweis, wenn das Fahrzeug des Geschädigten noch unter dem Schutz der Werksgarantie steht oder jünger als 3 Jahre ist
 - Unzumutbar ist der Verweis, wenn das auch ältere Fahrzeug bisher regelmäßig in einer Werkstatt der Marke gewartet und repariert wurde
 - Unzumutbar ist der Verweis, wenn der von der Versicherung genannte Preis auf Sonderkonditionen beruht, die die Versicherung mit der Werkstatt ausgehandelt hat, und die der Geschädigte ohne die Vermittlung der Versicherung nicht bekommt (BGH-Urteil vom 22.6.2010, Az: VI ZR 337/09).
- An den Nachweis der Gleichwertigkeit der Werkstatt stellt der BGH genaue Anforderungen.

An den Nachweis der Gleichwertigkeit der Werkstatt stellt der BGH genaue Anforderungen.

Und wie ist es bei einer konkreten Reparatur?

Die Kernfrage ist hierbei, ob diese Verweismöglichkeit der Versicherung überhaupt auf Fälle konkreter Reparaturen übertragen werden kann. Dazu gibt es bisher noch keine Rechtsprechung. Sicher ist jedoch, dass die Sache in die Hände versierter Anwälte gehört. Dies ist sicher ein Grund mehr, den Geschädigten die ihnen zustehende anwaltliche Regulierung zu

Rechtsberatungshotline: 02664/990988 - Immer aktuell: www.vks.org

VKS e.V. - Bundesgeschäftsstelle - Hauptstraße 80 - 56477 Rennerod - Tel.: 02664 / 990 950 Fax: 02664 / 990 996 Email: info@vks.org

Auftrag zur Reparatur schon erteilt

Es ist sonnenklar: Hat der Geschädigte den Reparaturauftrag schon erteilt, wenn das Schreiben der Versicherung bei ihm eintrifft, hat der Versicherer keine Chance mehr. Denn nach den Regeln der „VW-Entscheidung“ zählen hier die „Markenpreise“.

BEACHTEN SIE: Dies gilt nicht nur bei der Beauftragung einer Werkstatt der Marke, sondern auch bei der Beauftragung einer freien Werkstatt, wenn der Haftpflichtversicherer eine Werkstatt mit niedrigeren Preisen nennt.

Im Falle eines „jüngeren Autos“

Sogar bei der fiktiven Schadenabrechnung scheidet nach den BGH-Regeln ein Verweis auf eine markenfreie oder fremde Werkstatt aus, wenn der beschädigte Wagen jünger als 3 Jahre ist. Dahinter steckt die Überlegung, dass eine Fremdreparatur Probleme mit der Garantie oder der nachfolgenden Kulanz auslösen kann. **Wenn dies sogar bei fiktiver Abrechnung gilt, muss das erst recht bei der konkreten Abrechnung gelten!**

Garantiefall

Das Thema „Garantie“ ist bereits im vorstehenden Punkt angesprochen worden, jedoch muss man den BGH so verstehen, dass „drei Jahre“ nicht die Obergrenze für die Unzumutbarkeit eines Verweises ist. Hat das Fahrzeug eine längerlaufende Garantie (gemeint ist die ursprüngliche Garantie), ist der Verweis ebenfalls unzumutbar. Und auch dies muss bei der konkreten Reparatur erst recht gelten.

Werkstatt-Treue

Wenn der Geschädigte wegen des Erhalts seiner Garantie und späterer Kulanzfragen stets markentreu hinsichtlich Wartung und Reparatur seines Fahrzeuges war, kann er ebenfalls nicht verwiesen werden!

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Materie machen es jedoch erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.